

153 K2.02.7 KULTURELLES, ORTSGESCHICHTE
Historisches, Ortsbezogenes
Wappen, Fahnen, Orts- und Flurnamen
Gemeindewappen | Verwendung

Seit dem 1. Januar 2017 gilt das neue Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz WschG). Das Gesetz regelt, wer die Wappen, Fahnen oder Bezeichnungen des Staatswesens zu welchem Zweck gebrauchen darf. Art. 8 Abs. 1 des WschG macht deutlich, dass vom WschG auch die Gemeindewappen betroffen sind: "Das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die charakteristischen Bestandteile der Kantonswappen im Zusammenhang mit einem Wappenschild sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen dürfen nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden."

Die in Art. 8 Abs. 1 genannten Organisationen können den Gebrauch ihrer Wappen durch andere vorsehen. Die entsprechende Regelung findet sich in Art. 8 Abs. 5 WschG: "Die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können den Gebrauch ihrer Wappen durch andere Personen in weiteren Fällen vorsehen."

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Wappen der Gemeinde Fehraltorf und mit ihm verwechselbare Zeichen dürfen durch andere Personen über das Bundesrecht hinaus verwendet werden. Es sei denn, der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht.
2. Personen, Vereine und andere Institutionen, die das Gemeindewappen verwenden wollen, haben vorgängig beim Gemeindepräsidenten und beim Gemeindeschreiber um Zustimmung zu ersuchen.

